

§ 83a JN Streitigkeiten aus Teilschuldverschreibungen.

JN - Jurisdiktionsnorm

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.04.2022

1. (1) Streitigkeiten über Ansprüche, die nach dem Gesetze durch oder gegen einen gemeinsamen Kurator geltend gemacht werden müssen, gehören vor jenen Gerichtshof, der den Kurator zu bestellen hat.
2. (2) Für Streitigkeiten über Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen und ähnlichen Schuldtiteln, auf die gemäß § 17 des Gesetzes vom 24. April 1874, RGBl. Nr. 49, die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung finden, ist das Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners ausschließlich zuständig.
3. (3) Die Änderung dieser Gerichtsstände durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

In Kraft seit 01.08.1914 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at